

geänderter Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Die Richtlinie über die Finanzierung der Leistungs- und Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) zur Erstattung der notwendigen Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 (4) KiFöG vom 12.11.2004, Stadtratsbeschluss vom 26.03.2008 (Beschluss – Nr.: IV/2007/06566), wird in § 5.4 Eigenanteil Absatz 2 wie folgt geändert:

Geänderte Regelung (kursiv und fett gedruckt):

1.

„Gemäß § 11 Absatz 4 KiFöG bemisst sich der Eigenanteil von in der Regel bis zu 5 v. H. an den notwendigen Gesamtkosten.

Der Eigenanteil der freien Träger in der Stadt Halle (Saale) wird auf ~~0,3 % der notwendigen Gesamtkosten~~ 1,3% der notwendigen Sachkosten (Sachkosten = Gesamtkosten abzüglich Kosten pädagogischem Personal) festgelegt. Diese Regelung gilt für die Jahre 2012 und 2013.“

Wenn durch den Träger nachgewiesen wird, dass seine wirtschaftliche Kraft nicht ausreicht, kann auf Antrag gegenüber der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, ein niedrigerer Eigenanteil angesetzt werden“.

2.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt Kriterien, die zur Bemessung der wirtschaftlichen Kraft von Trägern zu Grunde gelegt werden, zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zum Beschluss vorzulegen.